



Dr. Reinhard Müller

ist leitender Redakteur der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Er ist verantwortlich für Zeitgeschehen, Staat und Recht sowie für F.A.Z. Einspruch. Jüngst ist von ihm das Buch „Schwarz Rot Gut – Wie Deutschland sich immer wieder neu erfindet“ erschienen.

/// Wo sind die Grenzen?

Freiheit mit Sicherheit

Wer ist der größte Verlierer der Corona-Krise? Sind es die Alten, die Jungen, die Gastronomie, die Industrie, die Kultur? Oder ist es die Freiheit? Ein ehemaliger Richter des britischen Supreme Court schrieb unlängst, das größte Opfer der Pandemie sei die liberale Demokratie: Eine freie Gesellschaft zeichne sich durch die Grenzen aus, die staatlichem Handeln gesetzt würden. Und diese Grenzen hingen nicht von Gesetzen ab, sondern von „unseren Haltungen“. Jonathan Sumption schreibt das vor dem Hintergrund, dass das totalitäre China in seinem Land zum Vorbild in der Pandemie erklärt worden sei und mit Blick auf den nicht selten zu hörenden Ruf, liberale Demokratien seien nicht geeignet, die Pandemie wirksam zu bekämpfen. Aber ist das wirklich so?*

Libere Demokratien beweisen tagtäglich, dass sie die Pandemie bekämpfen und zugleich freiheitlich bleiben können. In jedem Fall sind das Ringen um die richtige Lösung, das Abwägen von Rechten, Werten und Interessen Wesensmerkmale der freiheitlichen Staaten. Das zeigt auch die Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Ausgangssperren im Rahmen der „Bundesnotbremse“. Die Richter setzen sich sorgfältig mit den Argumenten auseinander und kommen zu dem Schluss, die ohnehin befristete und mit Ausnahmen versehene Beschränkung sei jedenfalls nicht offensichtlich unverhältnismäßig.

Gerade Großbritannien ist ein Beispiel zugleich für Schwäche und Erfolg im Management der Pandemie. Ein bisschen Autokratie geht nicht. Wer sich Führung chinesischer Art wünscht, kann sich die Meinungsfreiheit abschmin-

Das Ringen um die richtige Lösung ist das Wesensmerkmal des freiheitlichen Staates.

**Allgemeine Maßnahmen
sind immer holz-
schnittartig, aber wirksam
müssen sie sein und
nicht volkspädagogisch.**

ken und sein Demonstrationsrecht vergessen. In einem solchen Staat kann man ruckzuck im Lager landen, womöglich auch nur deshalb, weil man einer bestimmten Volksgruppe angehört.

Auch in der liberalen Demokratie wird politisch gestraft, aber durch den Wähler, die Abgeordneten, die freie Presse und rechtlich durch die unabhängige Justiz. So hat das Oberste Gericht Israels der Ortung von Corona-Infizierten und ihren Kontakten über Mobiltelefone einen Riegel vorgeschoben. Die Richter fürchten, dass diese zeitweilige Notmaßnahme, durchgeführt mit geheimdienstlicher Überwachungstechnologie, zu einem dauerhaften Mittel werden könnte. Das Gericht sieht hier einen schwerwiegenden Eingriff in Freiheitsrechte. Es gab der Regierung auf, sich zu beschränken.

Zweifellos schwächt das den Staat im Kampf gegen die Pandemie, wenn man nur auf die Effektivität blickt. Aber nur dann. Es war schließlich derselbe Oberste Gerichtshof Israels, der im Kampf gegen den Terrorismus vehement das Folterverbot hochgehalten hatte, weil dem liberalen Staat um seiner selbst willen nicht alle Instrumente zur Verfügung stehen. Das sollte jeder (ehemalige) Träger von Staatsgewalt in liberalen Demokratien verinnerlicht haben. Und mit Kassandrarufern vorsichtig sein, denn auch sie können zur Aushöhlung des naturgemäß fragilen freiheitlichen Staates beitragen.

Aber natürlich muss man weiterhin genau hinschauen, wenn eine Notlage und damit auch die auf ihrer Grundlage beschlossenen Einschränkungen länger fortbestehen. Wenn es um Grundrechtseingriffe und grundlegende Fragen der Gewaltenteilung geht, darf es keine Gewöhnung, sondern muss es weiterhin stete Kontrolle geben. Auch jetzt, in der schwierigen Phase des Drangs nach Öffnung und der neueren Gefahr durch Mutanten.

Allgemeine Maßnahmen sind immer holzschnittartig, aber wirksam müssen sie sein und nicht volkspädagogisch. Die Stadt Frankfurt schrieb in ihrer Allgemeinverfügung vom November: „Abgesehen von ihrer direkten Filterwirkung geht von der Gesichtsmaske eine Signalwirkung aus, die an die Präsenz des Virus und die übrigen erforderlichen Hygienemaßnahmen erinnert.“ Das mag so sein. Aber der Bürger ist nicht dazu da, für den Staat Signale herumzutragen. Welche Botschaft kommt als Nächstes? Der Staat kann ge- oder verbieten, wenn das denn nötig ist; zunächst aber muss er informieren und Anreize setzen.

Gleichwohl beschloss das Saarland ein Werbeverbot für Betriebe, die auch während des Lockdowns ohne Einschränkungen ihr Warensortiment anbieten können. Begründung: Viele Geschäfte hätten weiterhin geworben. Das habe nicht nur zu mehr Kundschaft geführt; das sei auch unsolidarisch. Hier

kommt ein denkwürdiges Verständnis von grundrechtlicher Freiheit gepaart mit wirtschaftlicher Ignoranz zum Ausdruck. Man kann ja über Solidarität und Lastenverteilung reden. Aber die wenigen, die noch öffnen dürfen, mit Verboten zu belegen – dazu gehört die Chuzpe des Staatsmanns, der Gehalt und Pension sicher weiß. Solcher Art von Gewöhnung und Entfremdung muss man entschieden entgegentreten.

Das geschieht auch, durch Öffentlichkeit, Debatte und Gerichte. Hinter Maßnahmen, die über das Ziel hinausschießen, muss nicht immer gleich ein Masterplan zum Systemwechsel stehen. Das gilt auch für die Felder Terrorbekämpfung und Meinungsfreiheit. Der freiheitliche Staat kann freiheitliche Gesinnung nicht einfordern. Er ist auf Freiheit angewiesen. Das Achten von Freiheit in Verantwortung – diese Art von Systempflege ist Sache eines jeden Einzelnen.

Mit der Freiheit können Pflichten in Konflikt geraten. Auch eine Impfpflicht. Eine Pflicht kann schließlich generell nur das letzte Mittel sein. Vorher muss versucht werden, die Menschen zu überzeugen. Freiwilligkeit geht vor. Und wie sollte eine Pflicht durchgesetzt werden? Schon der Begriff suggeriert geradezu körperlichen Zwang. Und da es um die Unversehrtheit des eigenen Körpers geht, ist das Feld besonders heikel. Doch sollte nicht vergessen werden, dass die Beschränkungen, die seit Beginn der Pandemie beschlossen wurden, zum Teil einschneidend sind und weiter verschärft werden. Schon die Maskenpflicht stellt einen Grundrechtseingriff dar, wenn auch einen, der recht einfach zu rechtfertigen ist. Schwieriger wird es schon mit der Schließung von Betrieben und faktischen Berufsverboten, die trotz Hilfen, in vielen tausend Fällen das Ende der wirtschaftlichen Existenz bedeuten können.

Vor diesem Hintergrund müssen Impfen und eine Impfpflicht gesehen werden, die es im Übrigen schon gibt. Relativ geräuschlos wurde Anfang 2020 die Pflicht zur Impfung gegen Masern in Kraft gesetzt, obwohl mehr als 90 % der Bevölkerung dagegen geimpft sind und es in den letzten Jahren nur sehr wenige Todesfälle gab. Ein Eilantrag gegen die Impfpflicht scheiterte vor dem Bundesverfassungsgericht. Schon im Angesicht der Corona-Pandemie hob Karlsruhe hervor: Impfungen in Gemeinschaftseinrichtungen sollten nicht nur das Individuum schützen, sondern gleichzeitig die Weiterverbreitung der Krankheit in der Bevölkerung verhindern. Tatsächlich hat der Staat eine sich aus der Verfassung ergebende Schutzpflicht. Die Karlsruher Richter befanden, dass die Interessen der Eltern, ihre Kinder ohne Masernschutzimpfung in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuen zu lassen, gegenüber dem Interesse an der Abwehr infektionsbedingter Risiken für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen zurücktreten müssten.

Freiheitsbeschränkungen müssen zurückgenommen werden, wenn eine Verbreitung des Virus ausgeschlossen werden kann.

Es kann keinen Zweifel daran geben, dass Freiheitsbeschränkungen zurückgenommen werden müssen, wenn eine Verbreitung des Virus weitgehend ausgeschlossen werden kann. Das kann einer faktischen Impfpflicht nahekommen. Aber die Freiheiten Genesener und Getesteter müssen wiederaufleben. Das ist auch – spät – auf den Weg gebracht worden.

Aber wie funktioniert Gesetzgebung in dieser Zeit? So war von einem neuen Ermächtigungsgesetz die Rede. Das ist die größte Keule, die man sich denken kann. Denn damit verbunden ist die Abschaffung der Demokratie. Wer also diesen Begriff heute ganz bewusst verwendet, der erklärt diese Staatsform für abgeschafft. Zudem fehlen dann buchstäblich die Worte, um echte totalitäre Herrschaft zu beschreiben. Es ist gerade eine Errungenschaft des Grundgesetzes, dass durch Gesetz die Regierung „ermächtigt“ werden kann, Rechtsverordnungen zu erlassen. Der Gesetzgeber aber muss – und hier haben Öffentlichkeit, Opposition und Fachkritik einen Punkt gemacht – Wesentliches regeln; er muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmen. Die Volksvertretung soll gleichsam die Bedeutung der Regelung für die Grundrechte und eine Abwägung erkennen lassen. Klar ist aber auch, dass der Gesetzgeber bei komplexen Lebenssachverhalten Spielraum für flexible Lösungen lassen muss.

Die Grundrechte waren nie weg.

Man kann die Frage stellen, ob die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ im Gesetz nicht hätte näher bestimmt werden müssen. Oder die, warum man sich mit der bloßen Aufzählung von „Regelbeispielen“ der Schutzmaßnahmen begnügt hat. Man kann auch daran zweifeln, ob dieser gesetzgeberische Schnellwaschgang angesichts einer nicht ganz neuen Lage jetzt wirklich nötig war. Das aber macht das Gesetz weder offensichtlich verfassungswidrig, noch weist es gar den Weg in den Unrechtsstaat. Das Parlament hat debattiert und gesprochen. Die Volksvertretung ist wieder da. Sie kann auch jederzeit die Sache wieder an sich ziehen.

Die Gerichte waren ohnehin nie weg. Auch das reformierte Infektionsschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Maßnahmen werden streng geprüft (und angepasst) werden. Es kann jedenfalls keine Rede davon sein, dass die Eindämmung der Pandemie über alles gehe. Denn unter dieser Prämisse hätte längst ein kompletter Lockdown beschlossen werden müssen. Das wäre ohne Zweifel geeignet gewesen, die Neuinfektionen ebenso zu senken. Doch das ist weiterhin nicht um jeden Preis gewollt, weil auch andere Grundrechte und Interessen im Spiel sind: Die bisherigen Maßnahmen, mit Blick etwa auf Wirtschaft und Schulen, offenbaren viele Abwägungen.

Und der Zweck des Ganzen? Es ist wahrlich nicht schwer zu erkennen, dass es sich bei der Corona-Gesetzgebung nicht um Folterwerkzeuge aus dem Instrumentenkasten eines autoritären Herrschers handelt, der seine Bürger mundtot machen und Justiz wie Medien gleichschalten will, sondern um den Versuch, eine Naturkatastrophe in einem pluralistischen, gewaltenteilig organisierten Gemeinwesen selbstbewusster Bürger in den Griff zu bekommen. Die Grundrechtseingriffe sind durchaus erheblich, aber auch unterschiedlich. Vergessen wird oft die Schutzpflicht des Staates. Was würde ihm vorgeworfen, wären in Deutschland die Todeszahlen so hoch wie in vielen anderen Ländern? Die Eingriffe reichen vom Verbot, sich mit einer größeren Zahl von Menschen zu treffen, bis hin zur Gefährdung von Existenzen. Wer aber das Tragen von Masken zu einem Verstoß gegen die Menschenwürde stilisiert, hat jegliches Gespür für den höchsten Wert verloren; der verhöhnt all jene in der Welt, deren Würde tatsächlich mit Füßen getreten wird. Wer in demokratischen Mühen gegen eine Pandemie gleich das Böseste am Werk sieht, stellt sich letztlich in dessen Dienst.

**Der freiheitliche
Rechtsstaat muss täglich
neu erkämpft werden.**

Insgesamt ist Deutschland als föderalem Rechtsstaat die Bekämpfung der Pandemie recht gut gelungen. Es hat jedenfalls kein größeres Strukturproblem. Die anfangs lahme Impfkampagne, die schleppenden Überbrückungshilfen oder die oft schwache Kommunikation sind nicht auf schlechte Fundamente, sondern eher auf mangelhaftes Personal und unprofessionelles Handeln zurückzuführen.

Der freiheitliche Rechtsstaat war nicht in Gefahr. Er muss aber täglich neu erkämpft und gelebt werden.

///

Anmerkung

- * Dieser Artikel beruht auf: Demokratisches Mühren, in: FAZ vom 19.11.2020, S. 1; Systempflege, in: FAZ vom 3.3.2021, S. 1; Pflicht zur Freiheit, in: FAZ vom 19.1.2021, S. 1.